

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Reglement für die Redoute

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1780?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1003456308>

Druck Freier  Zugang



Neglement für die Redoute.



I.

Die Redoute nimmt ihren Anfang des Abends um 8 Uhr und dauert aufs späteste bis Morgens um 5 Uhr.

2.

Nach geendigter Sinfonie wird sogleich Menuet getanzt.

3.

Wenn während der Menuet durch einen Trompetenstoß das Zeichen zur Quadrille oder Angloise gegeben wird, so können keine neuen Paare zu den noch Tanzenden antreten; weil die Musik zur Menuet nur so lange fort geht, bis diejenigen, welche, indem da das Zeichen gegeben ward, noch tanzten, die Menuet vollendet haben.

4.

Derjenige, welcher einen Tanz aufzuführen gedenkt, lässt einen Buchstaben, an eine, im Redoutensaal, angehängte mit Nummern versehne Tafel zeichnen, meldet dabei ob der Tanz eine Quadrille oder Angloise und ob eigne Musik dazu bestimmt ist. Wer

nach

AK - 15128(69)

AK - 2001. H. 6. 1.

nach dem Ersten folgt, lässt an No. 2. & 3. und sofort zeichnen. Die Nummern können aber nicht eher angezeichnet werden, als bis schon Masqueren im Tanzsaal gegenwärtig sind. Nummern vor Eröffnung der Redoute zu bestellen, findet keinesweges Statt.

5.

Falls der Saal in der Länge die Parthieen nicht fassen könnte, so wird gefälligst in 2 Colonnen getanzt.

6.

Sollten aber die Colonnen zu lang seyn, und der Wortänzer befürchten zu ermüden, so hängt es allein von dessen freyen Willen ab, ob in der Mitte der Colonne der Tanz zugleich beginnen soll.

7.

Kein Paar darf über die Wortanzenden, weder bchym Anfang noch in dor Mitte, nach man die Ans gloise bald zu Ende geht, antreten.

8.

Ein Feder, dessen Nummer in der Ordnung folgt, wie sie an der Tafel verzeichnet stehen, beliebe sich, nachdem die vorige Nummer abgetanzt, sogleich mit seiner Dame gefälligst auf den bestimmten Platz einzufinden, widrigensfalls bey etwaniger Verzögerung der nach ihm Folgende in Seine Nummer tritt, und dann sofort die Nummern an der Tafel zurückgeschrieben werden.

9.

Ein Feder kann en Domino oder in einer anständigen Carakter-Maske erscheinen, doch werden alle



le Masken, die Grausen oder Indescene erregen, verbieten.

IO.

Sollte eine oder die andere Carakter-Maske, kleine Gedichte oder Epigrammen vertheilen wollen, so muß der Inhalt derselben so beschaffen seyn, daß keiner, der an dem Vergnügen der Redoute Theil nimmt, dadurch beleidigt werde; widrigenfalls die Maske sich sogleich entfernen muß.

II.

Da keinem die Redouten-Gesetze unbekannt sind, welche "jede, auch die geringste Beleidigung, die eine Maske der andern, aus Rücksicht auf Rang und Stand, zufügen könnte, aufs strengste verbieten" – (vid. Pandora vom Jahre 1789 pag. 76. Cap. V. vom Carneval.); So wird ein Jeder sich enthalten, diejenigen, welche in einer, zum Tanz, nicht eingerichteten Masque erscheinen, zu stoßen, oder um selbige zu entdecken, etwas daran zu vernichten.

12.

Ohne Masque darf Niemand, als wem es zugeschrieben ist, im Redouten-Saal erscheinen, auch niemand im Saal sich demasquiren. Im Erfrischungs-Zimmer steht es jedem frey.

13.

Keine Maske darf mit Seiten- oder andern Gewehr in Natura versehen seyn. Hölzerne Säbel, Flinten, Spieße, Pistolen und dergleichen können je, nach Bedürfniß der Masque die Stelle vertreten.

2*

14.

14.

Etwa zu entstehender Zwist, kann weder im Tanzsaal, noch in den Erfrischungszimmern entschieden werden; die streitenden Partheyen müssen sich sogleich entfernen; so wie auch jede Maske entfernt wird, die sich durch diese oder jene Aeußerung gegen andere verdächtig machen würde.

15.

Am Eingange des Tanzsaales dürfen keine Zuschauer ohnmasquirt sich aufhalten.

16.

Diejenigen, welche in verschiedenen Masquen zu erscheinen gewilligt sind, fordern jedesmal bey dem Weggehen eine Contramarque an der Cassie, welche sie bey jedesmaligen Eintritt in dem Tanzsaal an der Cassie wieder abgeben. Allen, etwan daraus zu entstehenden Missbrauch vorzubeuengen, bittet man, daß in diesem Fall ein Jeder gesälligst dem Kassirer seinen Namen sagt, für dessen Verschwiegenheit man auf Ehre bürgt.

17.

Der Preis für die Entrée en masque in den Redoutensaal ist für die Person 32 fl.

18.

Um bey der Entrée nicht aufgehalten zu werden, kann Jeder zu Seiner eigenen Bequemlichkeit Sein Billet vorhero lösen; keiner ist aber deshalb verbunden Seinen Namen zu sagen.



le Masken, die Grausen oder Indescene erregen, verbieten.

10.

Sollte eine oder die andere Carakter-Maske, kleine Gedichte oder Epigrammen vertheilen wollen, so muß der Inhalt derselben so beschaffen seyn, daß keiner, der an dem Vergnügen der Redoute Theil nimmt, dadurch beleidigt werde; widrigensfalls die Maske sich sogleich entfernen muß.

II.

Da keinem die Redouten-Gesetze unbekannt sind, welche "jede, auch die geringste Beleidigung, die Maske der andern, aus Rücksicht auf Rang und C "zufügen könnte, aufs strengste verbieten" — (vid dora vom Jahre 1789 pag. 76. Cap. V. vom val.); So wird ein Jeder sich enthalten, diejenige che etwa in einer, zum Tanzen, nicht eingerichteten sque erscheinen, zu stossen, oder um selbige zu entdecken was daran zu vernichten.

12.

Ohne Masque darf Niemand, als wem es het, im Redouten-Saal erscheinen, auch niemand im sich demasquiren. Im Erfrischungs-Zimmer ist Jedem frey.

13.

Keine Maske darf mit Seiten- oder andern G in Natura versehen seyn. Hölzerne Säbel, F Spieße, Pistolen und dergleichen können je, nach Ge niss der Masque die Stelle vertreten.

2*

